

**Satzung der
Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V.“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dortmund.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Gerontologie.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Forschung und wissenschaftliche Begleitung von Projekten und Modellversuchen
 - Wissenschaftliche Beratung in gerontologischen Fragen für Träger und Institutionen der Altenpolitik und -arbeit
 - Konzeption und wissenschaftliche Begleitung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (2) Zur Durchführung dieser Zwecke unterhält der Verein ein interdisziplinär ausgerichtetes Institut für Gerontologie. Es hat den Status eines Instituts an der Technischen Universität Dortmund gemäß Hochschulgesetz. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität des Instituts sind zu wahren.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Gerontologie erworben haben. Die Verleihung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Ehrenmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft sind beitragsfrei.
- (5) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für sich und zugleich für die beteiligten Hochschulen des Landes statt eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe seines Haushaltes Zuwendungen zur Verfügung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung wegen eines wichtigen Grundes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder den Ausschluss beschließt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.

§4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium.

§5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Direktor/der Direktorin des Instituts für Gerontologie als geschäftsführendem Vorstandsmitglied
- dem Rektor/der Rektorin der Technischen Universität Dortmund, der/die von einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/benannte Vertreterin der TU Dortmund vertreten werden kann
- dem Rektor/der Rektorin der Universität Siegen, der/die von einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/benannte Vertreterin der Universität Siegen vertreten werden kann
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Dortmund
- drei weiteren Mitgliedern

Die weiteren drei Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen können erstattet werden. Es ist möglich, dass der Vorstand auch eine Vergütung beziehen kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über die Bereitstellung und ermächtigt den Vorstand, über die Einzelheiten zu befinden.

- (3) Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie das geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Vereinsintern ist der/die stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds befugt.
- (4) Rechte und Pflichten des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (schriftliche Einladung zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung) mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienen oder wenn ohne solche Ladung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung zustimmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Anträge können ausnahmsweise auch in schriftlicher Abstimmung behandelt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn die Entscheidung zur Abwendung eines dem Verein drohenden Schadens erforderlich ist und die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jährlich legt er einen Forschungsplan sowie einen Bericht zur wissenschaftlichen Arbeit des Instituts vor.

§6

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er/Sie kann Aufgaben delegieren.

- (2) Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin hat dem Vorstand in jeder Sitzung umfassend zu berichten.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende und vertretene Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als zwei Vollmachten dürfen jedoch nicht übernommen werden.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die allgemeine Lage und Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresrechnung und der Ergebnisse der Rechnungsprüfung
- c) die Genehmigung des Wirtschafts- und des Forschungsplanes
- d) die Beschlussfassung über die Satzung und über die Satzungsänderungen
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§8

Kuratorium

- (1) Der Vorstand beruft das Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus maximal 13 Vertretern/Vertreterinnen von sach-kompetenten Institutionen und mindestens 4 Fachwissenschaftlern/Fachwissenschaftlerinnen und berät den Verein bei seinen Aufgaben. Eine Liste mit den aktuellen Kuratoriumsmitgliedern befindet sich im Anhang.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind sie zur Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten verpflichtet. Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin nimmt stets an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Sitzung des Kuratoriums wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder

dies verlangt. Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Einladung (schriftliche Einladung 4 Wochen vor der Sitzung und der Angabe der Tagesordnung) beschlussfähig.

- (4) Das Kuratorium berät den Forschungsplan vor der Mitgliederversammlung. Es kann von sich aus satzungsgemäße Aufgaben vorschlagen.

Das Kuratorium wird über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Vereins durch den Vorstand vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung informiert.

- (5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums oder sein(e)/ihre Stellvertreter/in nimmt an den Mitgliederversammlungen teil.

§9

Das Institut für Gerontologie

- (1) Das Institut für Gerontologie (§2 Abs. 2) wird von einem Institutsdirektor/einer Institutsdirektorin geleitet, der/die Hochschullehrer/in an einer vom Land Nordrhein-Westfalen getragenen Hochschule sein soll.
- (2) Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin wird vom Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Instituts werden von dem Institutsdirektor/der Institutsdirektorin geführt. Das Weitere regelt die Institutsordnung, die der Vorstand erlässt.
- (4) Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin kann unter angemessener Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsprinzips eine pauschalierte Vergütung für seine/ihre Tätigkeit bekommen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Rechnungslegung

Die Kasse und das Vereinsvermögen werden im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.

Die Rechnungslegung geschieht jährlich. Sie soll durch eine unabhängige Steuerberatungsgesellschaft geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt werden. Prüfungen des Rechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben davon unberührt.

§12

Vereinsvermögen

Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen in diesem Sinne sind nur zur weiteren Förderung der Arbeit des Forschungsinstituts zu verwenden.

§13

Vereinsvermögen bei Auflösen des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das zuständige Ministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Bestimmung nach Absatz 1 kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Dortmund, 15.05.2018